

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Tischlergesellen K ,
z.Zt. in Untersuchungshaft in Hirschberg i.Rsgeb.,
wegen Rassenschande u.a.

hat das Reichsgericht, 4.Strafsenat, in der Sitzung vom
2.August 1938, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Müller,
die Reichsgerichtsräte Flor, Dr.Rohde, Dr.Schäfer
und der Landgerichtsdirektor Dr.Francke,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsrat Dr.Huyke,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in H i r s c h b e r g i.Rsgeb. vom
21.Mai 1938 wird hinsichtlich des Strafausspruches nebst den insoweit
zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; in diesem Umfange wird
die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

I. Verfahrensrechtliche Rügen.

1.) § 80 a StPO ist zwar nicht beobachtet worden.Seinem Sinn und

Zweck

Zweck ist jedoch dadurch genügt, daß - entgegen der Ansicht der Revision - eine den Anforderungen des § 246a Satz 2 StPO entsprechende Untersuchung des Angeklagten durch den Sachverständigen vor der Hauptverhandlung stattgefunden hat, denn unter Hauptverhandlung i.S. des § 246a Satz 2 StPO ist diejenige Hauptverhandlung zu verstehen, auf die das Urteil ergeht. Die Hauptverhandlung vom 19. Mai 1938, die u.a. zu dem Zwecke vertagt - nicht nur unterbrochen - worden ist, um eine Untersuchung „vor der Hauptverhandlung“ zu ermöglichen, kommt in diesem Zusammenhange nicht in Betracht.

2.) Dafür, daß die Untersuchung des Angeklagten durch den Sachverständigen unzulänglich gewesen sei, fehlt ein ausreichender Anhalt.

3.) Nach der Verhandlungsniederschrift (Bl. 221 R) ist der Angeklagte darauf, daß möglicherweise die §§ 51 Absatz 2 und 42b StGB Anwendung finden könnten, hingewiesen und ihm Gelegenheit gegeben worden, sich nach dieser Richtung zu verteidigen. § 265 StPO ist sonach nicht verletzt.

4.) Die Rüge der Verletzung der richterlichen Aufklärungspflicht (§§ 155 Abs. 2, 244 Abs. 2 StPO) ist unbegründet. Dafür, daß sich das Gericht in einem Rechtsirrtum über seine Pflicht zur Erforschung der Wahrheit befunden hätte, ergeben Sitzungsniederschrift und Urteilsgründe keinen Anhalt.

a) Insoweit der Angeklagte oder sein Verteidiger im Gegensatz zum Vorsitzenden des Gerichts der Ansicht gewesen sein sollten, das vom Sachverständigen in der Hauptverhandlung erstattete Gutachten sei unvollständig oder unzulänglich, konnten sie gemäß § 240 Abs. 2 StPO das Recht in Anspruch nehmen, Fragen an ihn zu stellen und im Falle ihrer Nichtzulassung einen Gerichtsbeschuß (§ 238 Abs. 2 StPO) herbeizuführen. Da sie das nicht getan haben, fehlt der Rüge, der Sachverständige sei nicht ausreichend gehört worden, die Grundlage auch unter dem Gesichtspunkte der Beschränkung der Verteidigung (§ 338 Ziff. 8 StPO).

b) Anträge auf Vernehmung von , , , und sind ausweislich der Verhandlungsniederschrift von keinem der Beteiligten gestellt worden.

c) Dafür, daß das Landgericht sich bei Bewertung des früheren Geständnisses des Angeklagten nicht hinreichend mit dem Umstande auseinandergesetzt habe, daß auf ihn der § 51 Abs 2. StGB zutrifft, bietet

das Urteil keinen Anhalt. Das Gericht ist nicht gehalten, sämtliche bei der Urteilsfindung von ihm angestellten Erwägungen in den Urteilsgründen niederzulegen.

5.) Die Ablehnung des Antrags auf Gegenüberstellung des mit den Verletzten ist verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden. Ein Beweisantrag im Sinne von § 245 Abs.2 StPO liegt darin nicht, da die Angabe bestimmter Tatsachen fehlt, deren Wahrheit oder Nichtwahrheit durch die verlangte Maßnahme ermittelt werden sollte, sondern ein Antrag auf Einnahme des Augenscheins, ob mit dem Angeklagten verwechselt werden konnte, mit dem gleichzeitigen Ziele, aus der Gegenüberstellung Stoff für neues Vorbringen und neue Beweismittel zu gewinnen. Das Landgericht hatte daher nach seinem pflichtmäßigen richterlichen Ermessen darüber zu befinden, ob es dem Antrage, soweit er die Augenscheinseinnahme betrifft, stattgeben wollte oder nicht (§ 245 Abs.1 Satz 2 StPO); daß es sich bei seiner Entscheidung rechtlich geirrt hätte, wird nicht ersichtlich. Soweit der Antrag das Ziel der Beweisermittlung verfolgt, bedurfte er keiner Bescheidung, so daß der Angeklagte insofern durch die Ablehnung nicht beschwert ist; jedenfalls läßt die Ablehnung, soweit der Gesichtspunkt der Beweisermittlung in Frage steht, nicht erkennen, daß sich das Landgericht über seine allgemeine Pflicht zur Erforschung der Wahrheit (§§ 155 Abs.2, 244 Abs.2 StPO) rechtlich geirrt hätte.

II. Sachlichrechtliche Rügen.

1.) Soweit die Revision neue Tatsachen vorbringt, oder die Beweismittelwürdigung des Landgerichts - namentlich auch, soweit die Einlassung des Angeklagten in Frage steht - angreift, kann sie nicht gehört werden; das Revisionsgericht ist an die tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts gebunden (§§ 261, 337 StPO).

2.) Die Annahme eines Notzuchtversuches im Falle begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Ein strafloser Rücktritt vom Versuch im Sinne des § 46 StGB liegt nicht vor, denn der Angeklagte hat die Ausführung der beabsichtigten Notzucht nicht aufgegeben, „ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren“, er hat vielmehr deshalb davon Abstand genommen, weil auf die Hilferufe der in dem Nachbargrundstücke das Gehen einer Tür hörbar wurde (UA.S.3 unten).

3.) Daß das Landgericht die Fälle der versuchten Notzucht an der und der als zwei getrennte selbständige Handlungen

angesehen hat, ist rechtlich einwandfrei; die Verletzten sind zwei verschiedene Personen.

4.) Auch im übrigen hat die Nachprüfung des Schuldspruchs einen Rechtsfehler zu Gunsten oder zu Ungunsten des Angeklagten nicht ergeben. Insbesondere geht aus dem Urteilszusammenhange ersichtlich als Annahme des Landgerichts hervor, daß der Angeklagte bei seinen Angriffen auf die und die zum mindesten damit gerechnet hat, es handle sich um deutschblütige Frauen deutscher Staatsangehörigkeit

5.) Die Urteilsgründe lassen nicht erkennen, ob § 42e StGB (Anordnung der Sicherungsverwahrung) zu Recht oder zu Unrecht nicht angewandt worden ist.

Liegen die Voraussetzungen der Anstaltsunterbringung (§ 42b), der Entmannung (§ 42k) sowie der Anordnung der Sicherungsverwahrung (§ 42e) gleichzeitig vor, so kann das Gericht zwar diese Maßregeln zusammen anordnen (§ 42n). Es ist dazu aber nicht gehalten und kann sich bei entsprechender Lagerung des Sachverhalts sogar mit einer dieser Maßregeln begnügen. In erster Linie richtet sich die Wahl der zu treffenden Maßregeln danach, wie der Schutz der Allgemeinheit am besten gewährleistet wird. Stehen gleich wirksame Maßnahmen zur Verfügung, so sind diejenigen anzuordnen, die den Angeklagten am wenigsten beschweren. Das Landgericht hat vorliegenden Falles in diesem Zusammenhang lediglich die Anstaltsunterbringung und die Entmannung erörtert, ohne die Sicherheitsverwahrung in seine Erwägungen miteinzubeziehen. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß die von ihm zum Schutze der öffentlichen Sicherheit getroffene Anordnung (Anstaltsunterbringung und Entmannung) auf diesem Verstoß beruht (vgl. hierzu im einzelnen RGSt Bd.69 S.129 flg. [131, 134], Bd.72 S.151 und RG in JW 1935 S.2136 Nr.9).

Bei Anordnung der Entmannung hätten ihre körperlichen und seelischen Folgen auf den Angeklagten in Erwägung gezogen und die Schwere des Eingriffs mit den der Allgemeinheit drohenden Gefahren in Vergleich gesetzt werden müssen (RGSt Bd.68 S.165, 166).

Hiernach war die Anordnung der Entmannung und Anstaltsunterbringung aufzuheben. Das hat die Aufhebung auch des Strafausspruchs zur Folge (RGSt Bd.68 S.386, Bd.71 S.178, 179). Die den Strafausspruch betreffenden Revisionsangriffe können daher unerörtert bleiben, denn die Verteidigung wird in der neuen Hauptverhandlung Gelegenheit haben, ihre Auffassung dem Gerichte vorzutragen.

gez. Müller

Schäfer

Flor

Dr. Francke

Rohde